



"Hygienekonzeptes des Turn- und Sportvereins von 1866 e. V. Ebstorf zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs für die Regionsligen Herren + mU16"

(beruht auf dem DBB-Konzept, den Vorgaben der Landkreises Uelzen und der Stadt Uelzen sowie des Gesundheitsamtes Uelzen -Lüchow-Dannenberg)





(Stand: 03. September 2020)

Hygienekonzept des Turn- und Sportvereins von 1866 e. V. Ebstorf

für den Wiedereinstieg in den Spielbetrieb im Basketball

Vereins-Informationen

Verein: Turn- und Sportverein von 1866 e. V. Ebstorf

Vertreten durch: Abteilungsleiter Torsten Jaeger bzw. Sportwartin Melanie Lichte

(Funktion, Vorname + Name)

Mail: abteilungsleitung[at]ebstorf-basket.de / sportwart[at]ebstorf-basket.de

Telefon/Handy: 0171-6412919 (Torsten Jaeger) / 0170-3487087 (Melanie Lichte)

Ansprechpartner*in

für Hygienekonzept: Melanie Lichte / Birte Knobling / Katja Villette / Torsten Jaeger

(eine von den o. g. Personen wird immer in der Sporthalle vertreten sein)

Mail: abteilungsleitung[at]ebstorf-basket.de / sportwart[at]ebstorf-basket.de

Telefon/Handy: 0171-6412919 (Torsten Jaeger) / 0170-3487087 (Melanie Lichte)

0176-46551233 (Birte Knobling) / 0160-94494866 (Katja Villette)

Sporthalle LeG-Südhalle in Uelzen (max. 50 Personen in der Sporthalle + 10 Zuschauer)

mit Adresse: Ilmenauufer 49 in 29525 Uelzen

Zuständiges Gesundheitsamt: Uelzen - Lüchow-Dannenberg (Amtsärztin Dr. med. Schulze)

Auf dem Rahlande 15 in 29525 Uelzen

BASKETBA

CBSTORF

Ebstorf, 06.09.2020

(Ort, Datum, Unterschrift)

TuS Ebstorf
von 1866 e. V.
Abteilung Basketball
Bahnhofstr. 11 - 29574 Ebstorf
Telefon: 05822-3071

1

1. Allgemeine Hygieneregeln

Zunächst ist es wichtig zu betonen, dass alle zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen behördlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Hygiene und Reduzierung des Infektionsrisikos auch für den Sport gelten. Trotz der Lockerungen, die die Durchführung des Sports wieder ermöglichen sollen, müssen sich somit alle Beteiligten und Gäste an die grundlegenden Regeln halten.

Außerhalb des Spielfeldes gelten, auch für die am Spiel beteiligten Personen, in allen Bereichen in und vor den Sporthallen die Vorgaben zum Mindestabstand von 1,50 m. Dieser Abstand <u>muss</u> eingehalten werden. In Spielpausen und auf den Mannschaftsbänken gilt dies auch für das Spiel selbst. Mögliche Ausnahmen können nur auf Basis lokaler oder anderer behördlicher Verordnungen zugelassen werden.

Alle Formen von Begrüßungs- und Jubelritualen vom Händedruck über das Abklatschen bis hin zur Umarmung müssen unterbleiben. Das gilt auch für die Begrüßung und Verabschiedung der Mannschaften und Schiedsrichter*innen vor und nach dem Spiel.

Die Empfehlungen zur individuellen Handhygiene gelten ebenfalls für alle Besucher*innen der Sporthalle. Das Waschen der Hände mit Wasser und Seife für min. 30 Sekunden oder das Desinfizieren der Hände muss mindestens beim Betreten, besser noch beim Betreten und Verlassen der Halle erfolgen und entsprechend durchgeführt werden. In der Sporthalle steht ein Desinfektionsspender am jeweiligen Eingang zur Sporthalle zur Verfügung.

Ebenso gelten die Regelungen für die "Hust- und Niesetikette" in Armbeuge oder Einweg-Taschentuch, sowie die umgehende Entsorgung von benutzten Taschentüchern.

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist in Hallenbereichen außerhalb des Spielfeldes vorgeschrieben, wenn es dort räumlich nicht (durchgängig) möglich ist, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

1.1 Krankheit und Infektionsverdacht

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder über Unwohlsein klagen, haben sich aus den Sporthallen fernzuhalten. Das gilt auch für Personen aus Haushalten mit einer erkrankten Person.

Sollten erstmalig in der Halle Krankheitssymptome oder Fieber (≥38° C) auftreten, so muss die betreffende Person die Sporthalle und alle angeschlossenen Bereiche umgehend verlassen.

Den Umgang mit positiv auf Covid-19 getesteten Personen, ihren Haushaltsangehörigen und deren Quarantäne, regeln die behördlichen Vorgaben. Im Zweifel muss hierzu das örtliche Gesundheitsamt (Kontaktdaten siehe Vereinsinformationen) kontaktiert werden.

Für positiv getestete Personen und solche aus demselben Haushalt gilt darüber hinaus die Vorgabe, diese für mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb herauszunehmen.

2. Organisatorisches

2.1 Hallenbereiche

Die Sporthalle ist in verschiedene Bereiche aufgeteilt (siehe Nutzungsplan in der Anlage), in denen jeweils entsprechende Hygieneregeln gelten. Dies gilt auch für Wegflächen wie Kabinen- oder Zugangsbereiche. Informationen zum Zugang zu den jeweiligen Flächen und das Hygienekonzept liegen am Eingang für alle Besucher*innen aus.

2.1.1 Spielfeld

Das Spielfeld ist der Bereich in der Sporthalle, in dem die Abstandsregeln während des Spiels ausgesetzt sind. Alle direkt und aktiv am Spiel beteiligten Personen (inkl. Schiedsrichter*innen) haben also untereinander Körperkontakt. Zudem führen die körperliche Aktivität und die dadurch erhöhte Atmung zu einem verstärkten Ausstoß von sog. Aerosolen. Daher sollte der Bereich des Spielfeldes klar von den anderen Bereichen getrennt sein, so dass es zwischen Aktiven und allen anderen Beteiligten keinen Kontakt gibt. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es hergeben, sollte rund um das Spielfeld ein Sicherheitsabstand von 2-4 Metern (auch für Kampfgericht und Zuschauer) gelten.

2.1.2. Kampfgericht und Mannschaftsbereiche

Die Bereiche für das Kampfgericht und die beiden am Spiel beteiligten Mannschaften sind klar im angehängten Nutzungsplan gekennzeichnet und für jedes Spiel nur den daran beteiligten Personen vorbehalten. Außer für die am Spiel beteiligten Spieler*innen gelten in diesen Bereichen die Abstandsregeln. Weitere Hinweise finden sich im Abschnitt "Spielbetrieb".

2.1.3 Kabinen, Dusche, sanitäre Anlagen

Die Nutzung der Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume ist an den Wochenenden untersagt (Toiletten sind zugelassen), da die Reinigung der Sporthallen vorerst nicht sichergestellt werden kann. Sobald die Reinigung am Wochenende gegeben ist, werden alle Räume wieder zur Verfügung gestellt (dazu werden alle beteiligten Gastmannschaften nochmals separat informiert). Sofern eine Nutzung von Kabinen und Duschräumen zugelassen ist, gilt, dass der Aufenthalt der Spieler*innen dort auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren ist. Diese Bereiche werden dann ausschließlich von den Aktiven und ggf. Vereinspersonal zur Reinigung betreten. Das Durchmischen von Mannschaften in Kabinen ist auch bei wenigen zur Verfügung stehenden Räumen zu vermeiden. Es gelten die Abstandsregeln, d.h. beim Verlassen und Betreten der Kabinen(-gänge) wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verlangt. Weitere Hinweise finden sich in den Abschnitten "Trainingsbetrieb" und "Spielbetrieb".

Bei den sanitären Anlagen werden, nicht zuletzt für die Handhygiene, auch Einrichtungen für nicht aktiv am Spiel beteiligte Personen und ggf. Zuschauende bereitgehalten. Hier sollten Wege gefunden werden, diese sanitären Anlagen von denen der aktiv am Spiel beteiligten Personen zu trennen und Einrichtungen nicht durch beide Personengruppen nutzen zu lassen.

Sämtliche dieser Räumlichkeiten sind klar beschildert. Alle vorhandenen Fenster in diesen Räumen werden zur regelmäßigen und ständigen Durchlüftung genutzt. Bei fensterlosen Räumen sind die Türen, solange es die Privatsphäre der Nutzer*innen zulässt, immer offen und ggf. festgestellt, so dass auf diesem Wege ein Luftaustausch stattfinden kann.

In allen sanitären Anlagen sind Schilder zur richtigen Handhygiene ausgehängt.

2.1.4 Zuschauerbereiche

In allen Zuschauerbereichen gelten die Abstandsregeln untereinander und zu den Aktiven. Aufgrund der Hallen- und Tribünengröße sind <u>keine Zuschauer*innen</u> oder nur sehr wenige Vereins-/Familienangehörige in der Halle zugelassen. Für die Zuschauer sind sanitäre Anlagen sowie ggf. andere Möglichkeiten für die Handhygiene bereitgestellt. Es sind in der Kleinen Sporthalle in Ebstorf <u>keine Zuschauer</u> und in der LeG-Südhalle in Uelzen maximal 10 Besucher für den Tribünenbereich zugelassen, die sich auf 4 Besucher des Gastvereines und 6 Zuschauer des Heimvereins verteilen. Über die Wege zu und von den Zuschauerplätzen sowie zu den sanitären Einrichtungen sind Schilder oder Informationen vorhanden. Darüber hinaus sind die Verantwortlichen für das Hygienekonzept in der Sporthalle behilflich. Für die Wege zu und von den Plätzen sowie zu den sanitären Anlagen wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verlangt.

2.1.5 Zugänge und Wege

Für alle Wege zu und von den einzelnen Bereichen gilt die "Einbahnstraßen"-Regelung (siehe Nutzungsplan). In die Umsetzung sind alle vorhandenen Türen (soweit erlaubt auch Notausgangstüren) einbezogen. Bei aufeinanderfolgenden Spielen haben sich in der LeG-Südhalle die nachfolgenden Gastmannschaften im Wartebereich aufzuhalten (siehe Nutzungsplan) und erst nach Aufforderung des Hygienebeauftragten dürfen sie die Sporthalle/Kabinen betreten. In allen Gangbereichen muss zudem von allen Anwesenden ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

3. Spielbetrieb

3.1 Zeitmanagement und Kommunikation

Für die Umsetzung der Hygieneregeln im Sinne eines gemeinsamen, möglichst sicheren Sporttreibens sind alle Beteiligten verantwortlich, wobei die Basketballabteilung des TuS Ebstorf und die zuständigen Behörden (Landkreis Uelzen / Stadt Uelzen / Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg) den Rahmen verbindlich vorgeben. Damit dies funktioniert, wird die Basketballabteilung des TuS Ebstorf neben den eigenen Funktionsträger*innen und Mitgliedern rechtzeitig und umfassend auch alle anderen Beteiligten, besonders aber Gastvereine und Schiedsrichter*innen über das Hygienekonzept und die geltenden Regeln informieren.

3.2 Mannschaften und Mannschaftsbänke

Die Bereiche der Mannschaftsbänke sind ausschließlich von den am Spiel beteiligten Spieler*innen und Trainer*innen zu betreten. Die Mannschaftsbänke werden vom Kampfgericht weg bis an die Endlinien gerückt; das tischseitige Ende einer Mannschaftsbank hat mindestens 5m Abstand zur verlängerten

Mittellinie. Auf den Mannschaftsbänken muss der Mindestabstand zwischen den Ersatzspieler*innen während des Spiels eingehalten werden. Dafür wird eine zweite bzw. dritte Bank aufgestellt.

In den Hallen müssen die Spieler*innen ihre Taschen in der Halle verstauen (bspw. Geräteraum oder andere Hallenseite), dass das Passieren des Bankbereichs für die Vereinsverantwortlichen mit großem Abstand möglich ist.

Die Mannschaftsbesprechungen vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sind nicht in den Kabinen, sondern in freien und gut belüfteten Bereichen (bspw. an Seitentür oder Notausgang) der Sporthalle durch zu führen.

Unmittelbar vor Spielbeginn sowie am Ende aller Viertelpausen und der Halbzeit müssen sich alle Spieler*innen die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender werden bereitgestellt), bevor sie ihre Plätze auf der Bank einnehmen oder das Spielfeld betreten. Der Spielball wird in jeder Pause sowie vor und nach dem Spiel gereinigt.

Alle Spieler*innen müssen unmittelbar nach Spielende den Bankbereich verlassen und sich in die Kabinen oder die vorgesehenen Bereiche begeben. Dabei dürfen keine persönlichen Gegenstände oder Müll an der Bank verbleiben, so dass diese gereinigt werden kann, bevor ein anderes Team sie nutzt.

3.3 Schiedsrichter*innen

Die Hygieneregeln bedeuten auch für die Schiedsrichter*innen erhöhte Aufmerksamkeit. Um Aufenthaltszeiten in den Kabinen zu verringern bzw. bei kleinen Hallen Engpässe bei den Räumlichkeiten zu vermeiden, sollten die Schiedsrichter*innen wenn möglich bereits in Spielkleidung anreisen. Dennoch erhalten sie einen eigenen Umkleideraum. Aber die Nutzung der Dusch-, Waschund Sanitärräume im Bereich der Umkleiden ist untersagt (die Toiletten sind zugelassen).

Auf den Wegen in der Sporthalle sowie zu und von ihrer Kabine müssen die Schiedsrichter*innen einen Mund-Nase-Schutz tragen.

Vor und nach der Kontrolle von Teilnehmerausweisen und Spielberichtsbogen vor dem Spiel, sowie vor der Wiederaufnahme des Spiels nach Viertel- und Halbzeitpausen und nach dem Spiel müssen die Hände desinfiziert (Desinfektionsspender werden bereitgestellt) und bei der Tätigkeit am Kampfgericht ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. In der Kommunikation mit Trainer*innen und Kampfgericht während des Spiels muss der Mindestabstand eingehalten werden.

Die Besprechungen der Schiedsrichter*innen vor dem Spiel und in der Halbzeit sind nicht zwingend in einer Kabine durchzuführen, wenn keine oder keine ausreichend große zur Verfügung steht. Vielmehr sollten dafür ebenfalls freie Bereiche in der Halle oder, bei geeigneten Wetterbedingungen, Bereiche außerhalb der Halle genutzt werden.

3.4 Kampfgericht

Am Kampfgericht gelten über die gesamte Dauer des Spiels die Abstandsregeln. Dies macht ggf. den Einsatz eines längeren Tisches erforderlich. Dieser sollte, soweit möglich, 2-4 Meter Abstand vom Spielfeld haben und kann bspw. auch in Nebenräume zurückversetzt werden, sofern dies die Sicht auf das Spielfeld nicht beeinträchtigt. Außer den am Kampfgericht tätigen Personen haben nur Schiedsrichter*innen und - soweit von den Spielregeln vorgesehen - Trainer*innen Zutritt zum Kampfgerichtsbereich. Zusätzliche Personen (Mitspieler*innen) oder Zuschauende dürfen diesen Bereich nicht betreten. Wann immer der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird, haben die

Personen, die den Kampfgerichtsbereich betreten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Das gilt auch für die Schiedsrichter*innen in den entsprechenden Phasen sowie für (Co-)Trainer*innen. Spieler*innen, die sich zum Einwechseln bereitmachen und am Kampfgericht anmelden, haben den Mindestabstand einzuhalten. Alle Materialien und Oberflächen, die am Kampfgericht berührt oder eingesetzt werden, werden vor und nach jedem Spiel gereinigt. Alle Personen am Kampfgericht haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit, bei der Rückkehr aus Pausen sowie nach Abschluss ihrer Tätigkeit die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsspender werden bereitgestellt).

3.5 Kabinen und Duschräume

Die Nutzung der Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume ist an den Wochenenden untersagt (Toiletten sind zugelassen), da die Reinigung der Sporthallen vorerst nicht sichergestellt werden kann. Sobald die Reinigung am Wochenende gegeben ist, werden alle Räume wieder zur Verfügung gestellt (dazu werden alle beteiligten Gastmannschaften nochmals separat informiert).

Es dürfen keinerlei persönliche Gegenstände während der Spiele in den Kabinen verbleiben. Alle Spieler*innen müssen ihre Taschen und persönlichen Gegenstände mitnehmen und in der Sporthalle ablegen.

3.6 Zuschauer*innen/Eltern

Vor Ort sind Beschilderungen, Wegweiser und Markierungen sichergestellt. Ebenso ist die Verfügbarkeit von sanitären Anlagen und Möglichkeiten für die Handhygiene gewährleistet. Eine gekennzeichnete Ansprechperson, welche die zuvor angekündigte Dokumentation der Anwesenheit durchführt, ist bei allen Spielen mit/ohne Zuschauer*innen in der Sporthalle. Zuschauer*innen müssen auf allen Wegen einen Mund-Nase-Schutz tragen und diesen nur auf der Tribüne (ohne Sitzplätze) in der LeG-Südhalle mit Einhaltung des Mindestabstandes voneinander abnehmen. Jeder direkte Kontakt mit direkt am Spiel beteiligten Personen ist zu unterlassen.

In der Kleinen Sporthalle in Ebstorf wird auf Zuschauer*innen verzichtet und nur <u>3 erforderliche</u> Teambegleiter*innen (bspw. Eltern, die Jugendliche fahren) erhalten Zugang.

3.7 Hygienebeauftragte

Die verantwortlichen Personen für das Hygienekonzept im Verein sind in der Vereins-Information aufgeführt und an dem jeweiligen Spieltag ist mindestens eine verantwortliche Person vor Ort, die das Hygienekonzept überwacht.

Wichtigste Aufgaben dieser Personen, die alle Hallenbereiche betreten dürfen, sind das Vorhalten des Hygiene-Materials, die Dokumentation der Anwesenden sowie der Umsetzung des Hygienekonzeptes. Darüber hinaus sind diese Personen Ansprechpartner*innen für alle Gäste.

Zur eigenen Sicherheit werden diese Personen neben einem Mund-Nase-Schutz auch mit Einweg-Handschuhen ausgestattet (Müllentsorgung, Reinigung) und werden selbstständig auf regelmäßige Handhygiene achten.

Die Hygienebeauftragten stehen vor dem jeweiligen Spieltag fest. Sie werden in der Halle erkennbar sein (graues Polo-Shirt mit der Aufschrift "Hygienebeauftragter").

4. Dokumentationen

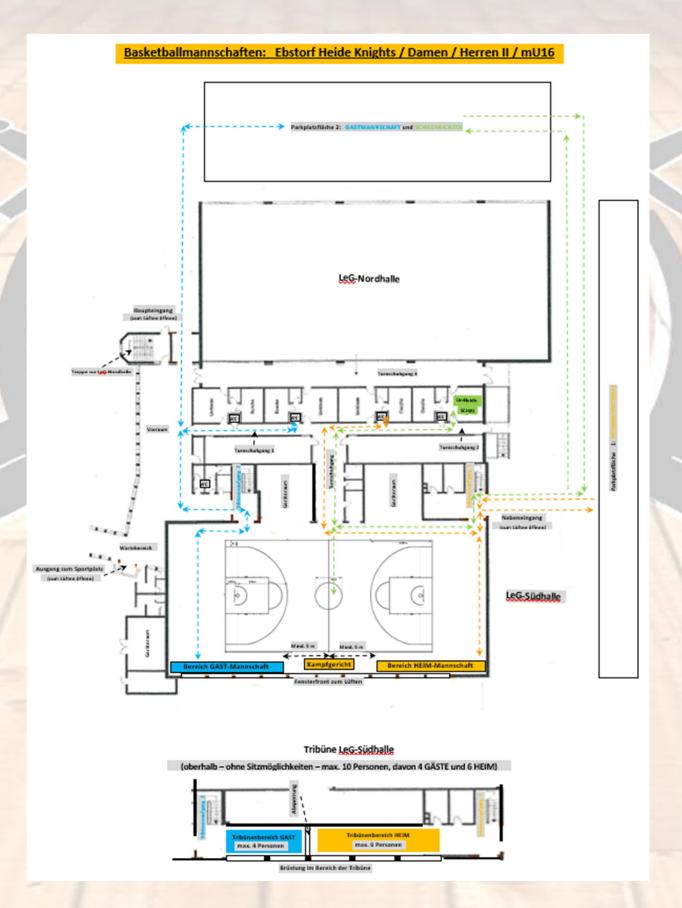
Neben den geltenden Regelungen müssen dabei folgende Punkte berücksichtigt und dokumentiert werden:

- Alle Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und das Kampfgericht sind mit vollständigem Vor- und Nachnamen auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren.
- Die Mannschaftsbetreuer*innen (max. 3 Personen) bei Jugendspielen sind auf der Rückseite des "Weißen Spielbogens" auch mit vollständigem Vor- und Nachnamen aufzuführen.
- Alle in der Halle befindlichen Personen, die nicht auf dem offiziellen Spielbogen dokumentiert sind, haben das Formblatt zur Erfassung der Kontaktdaten auszufüllen. Alle Personen, die dieses Formblatt nicht ausgefüllt haben, erhalten keinen Zutritt zur Sporthalle! Das "Formblatt zur Erfassung der Kontaktdaten" kann entweder von der Webseite "Team Ebstorf Knights" heruntergeladen oder vor Ort ausgefüllt werden. Dabei achtet der Vereinsverantwortliche bzw. Hygienebeauftragte der Heimmannschaft darauf, dass diese ausgefüllten Formblätter nicht öffentlich ausliegen.

5. Zusätzliche Regeln und Auflagen durch die Hansestadt Uelzen und den Landkreis Uelzen

- Für die Nutzungen gelten die genehmigten Hallenzeiten der Hansestadt Uelzen und die des Landkreises Uelzen.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes betreten werden.
- Bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung vor und nach der sportlichen Betätigung muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Warteschlangen oder Gruppenbildung vor oder in der Sporteinrichtung sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Besen, Wischmopp und Eimer werden in den Sporthallen bereitgestellt. Zur Benutzung der Reinigungsmittel bitte Handschuhe tragen.
- Ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ist ausgeschlossen, jedoch kann eine eigene Trinkflasche mitgebracht werden.
- Maximal <u>50 Zuschauer</u> sind in extra dafür gekennzeichneten Bereichen zugelassen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Die Einhaltung der Vorgaben wird kontrolliert. Bei Verstoß kann entgegen §4 der Nutzungsordnung für Schulsportanlagen im Gebiet der Stadt Uelzen ein Ordnungsgeld oder die Untersagung der Nutzung auch schon beim ersten festgestellten Verstoß ausgesprochen werden.
- Sportbetrieb an den Wochenenden: Die Nutzung der Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume ist an den Wochenenden untersagt (Toiletten sind zugelassen), da die Reinigung der Sporthallen vorerst nicht sichergestellt werden kann. Sobald die Reinigung am Wochenende gegeben ist, werden alle Räume zur Verfügung gestellt.
- Lüftungszeit: Zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainingsgruppen oder bei aufeinanderfolgenden Spielen muss eine gute Querlüftung von mindestens 30 Minuten durchgeführt werden (ggf. Notausgänge öffnen). Im Anschluss sind alle Fenster und Türen zu schließen oder die Halle dem nächsten Übungsleiter oder Hygieneverantwortlichen zu übergeben.

ANLAGE 1: Nutzungsplan LeG-Südhalle in Uelzen (ohne die Nutzung der <u>Duschen am Wochenende)</u>



<u>ANLAGE 2:</u> Angepasste Hygienemaßnahmen für die kreiseigenen Sporthallen (in diesem Fall: LeG-Südhalle in Uelzen und Kleine Sporthalle der Oberschule in Ebstorf)

Start des Vereinssports nach den Sommerferien weiter unter Corona-Bedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Sportlerinnen und Sportler,

wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass der reguläre Hallenbelegungsplan wieder in Kraft tritt. Ab dem 27. August 2020 können alle Sporthallen zu den gewohnten und gebuchten Hallenzeiten für das reguläre Training von den Vereinen unter der Maßgabe genutzt werden, dass von der gebuchten Hallenzeit 30 Minuten für das Lüften (ohne Sportausübung) zu nutzen sind.

Für den Sportbetrieb an den Wochen<mark>enden (z</mark>.B. Punktspielbetrieb) gelten zusä<mark>tzliche Re</mark>geln und Auflagen, Start hierfür ist der 5. September 2020.

Natürlich gilt auch hier aufgrund Corona ein Hygienekonzept, für dessen Einhaltung die Sportvereine bzw. die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich sind. Die Sportausübung in den Sporthallen ist unter Einhaltung folgender Punkte gestattet:

Für die Nutzungen gelten die genehmigten Hallenzeiten der Hansestadt Uelzen und die des Landkreises Uelzen. Nutzungsänderungen (z.B. Sportart, Übungsgruppe, Ansprechpartner) sind mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

- 1. Die Sportausübung muss kontaktlos und mit einem Abstand von mindestens 2 m von jeder anderen Person erfolgen. Abweichend davon ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach §4 der Nds. Corona-Verordnung erhoben und dokumentiert werden.
- 2. Die Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch-, Toiletten- und Sanitärräumen können unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m genutzt werden. Sollte das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich sein, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich. Auf Pkt. 17.2 des Rahmenhygieneplans Corona Schule wird verwiesen.
- 3. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes betreten werden.
- 4. Bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung vor und nach der sportlichen Betätigung muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- 5. Warteschlangen oder Gruppenbildung vor oder in der Sporteinrichtung sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

7. Lüftungszeit!

Zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainingsgruppen muss eine gute Querlüftung von mindestens **30 Minuten** durchgeführt werden (ggf. Notausgänge öffnen). Im Anschluss sind alle Fenster und Türen zu schließen oder die Halle dem nächsten Übungsleiter zu übergeben. Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen. Ggf. sind zusätzliche Pausen erforderlich. Die Pkt. 10 und 17.2 des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule sowie die **Anweisung zur Querlüftung** sind zu beachten.

Grundsätzliche Erkenntnisse:

Der Hauptübertragungsweg ist die Aufnahme von Tröpfen mit virushaltigem Material, welche beim Atmen, Husten, Sprechen, Niesen entstehen. Die Zahl und die Durchmesser der von einem Menschen erzeugten, potentiell virushaltigen Partikel hängt stark von der Atemfrequenz und der Aktivität ab. Aerosole mit kleineren Partikeln können unter Umständen über Stunden in der Luft verbleiben. Die vorrangig wirksamen Maßnahmen sind Abstand halten - Händehygiene - Alltagsmaske (AHA-Regel). Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen ist in der unmittelbaren Umgebung der Infektiösen Person nicht ausgeschlossen.

Reinigungs- und Hygienemaßnahmen gem. Pkt. 14 und Pkt. 14.1. des Rahmenhygieneplans Corona Schule müssen eingehalten werden. Es genügt in der Regel eine tägliche Reinigung mit handelsüblichen Reinigern (Detergentien).

- 8. Bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) muss eine Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgen.
- 9. Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten! Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sind konsequent einzuhalten. Danach müssen genutzte Spiel- und Sportgeräte beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich gereinigt und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. desinfiziert werden.
- Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung sind vorhanden.
 Handreinigungsmittel und Einmalhandtücher werden in den ausgewiesenen Toiletten bereitgestellt.
- 11. Besen, Wischmop und Ei<mark>mer werden in</mark> den S<mark>porthallen ber</mark>eitgestellt. Zur Benutzung der Reinigungsmittel bitte Handschuhe tragen.
- 12. Sonstige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vom Nutzer mitzubringen.
- 13. Ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ist ausgeschlossen, jedoch kann eine eigene Trinkflasche mitgebracht werden.
- 14. Maximal 50 Zuschauer sind in extra dafür gekennzeichneten Bereichen zugelassen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Durch entsprechende Markierungen sind die Zuschauerplätze und die Zuschauerströme zu kennzeichnen (Einbahnstraßensystem). Dies soll gewährleisten, dass der Mindestabstand (1,5 m) stets eingehalten wird. Die zulässige Anzahl der Zuschauer hängt von der zur Verfügung stehenden Fläche ab, die sich unter Wahrung des Mindestabstandes (1,5 m) ergibt.
- 15. Die Einhaltung der Vorgaben wird kontrolliert. Bei Verstoß kann entgegen §4 der Nutzungsordnung für Schulsportanlagen im Gebiet der Stadt Uelzen ein Ordnungsgeld oder die Untersagung der Nutzung auch schon beim ersten festgestellten Verstoß ausgesprochen werden.

Der Sportbetrieb an den Wochenenden ist unter Einhaltung der o.g. Auflagen und der nachfolgenden Maßgaben zulässig:

- Die Sporthallen stehen ab dem Wochenende, 5. September 2020, zur Verfügung.
- Der Sport- und Spielbetrieb ist zunächst ab 10.00 Uhr möglich.
- Die Nutzung der Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume ist an den Wochenenden untersagt (Toiletten sind zugelassen), da die Reinigung der Sporthallen vorerst nicht sichergestellt werden kann. Sobald die Reinigung am Wochenende gegeben ist, werden alle Räume zur Verfügung gestellt.

Wir wünschen allen Sportlerinnen und Sportlern einen guten Start und viel Spaß beim Training. Bleiben Sie gesund!

Fü<mark>r Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</mark>

Anlagen:

Angepasste Hygienevorschriften zur Nutzung der Sporthallen, 24.08.2020

Nds. Corona-Verordnung vom 10.7.2020, geändert am 31.7.2020

Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule vom 5.8.2020

Zusatz-Leitplanken des DOSB (Halle) vom 28.5.2020

Anweisungen zur Querlüftung, bzw. Beachtung Aushang in der jeweiligen Sporthalle

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Kracht

HANSESTADT UELZEN

Fachbereich Generationenfragen, Schulen und Sport

Abteilung Kita, Schule und Sport

Uelzen, 24.08.2020

Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen Lüchow-Dannenberg - Dr. med. Schulze -Amtsärztin

Angepasste Hygienemaßnahmen für die kreiseigenen Sporthallen

- der Nds. Corona-Verordnung vom 10.7.2020, geändert am 31.7.2020
- des Nds. Rahmen-Hygieneplans Corona Schule vom 5.8.2020
- der Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am UBA vom 12.8.2020 "Das Risiko einer Übertragung von SARS- CoV2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren"
- der Zusatz-Leitplanken des DOSB (Halle) vom 28.5.2020
- des Steckbriefs zur COVID-19 des RKI, Stand 7.8.2020

Grundsätzliche Erkenntnisse:

Der Hauptübertragungsweg ist die Aufnahme von Tröpfen mit virushaltigem Material, welche beim Atmen, Husten, Sprechen, Niesen entstehen.

Die Zahl und die Durchmesser der von einem Menschen erzeugten, potentiell virushaltigen Partikel hängt stark von der Atemfrequenz und der Aktivität ab.

Aerosole mit kleineren Partikeln können unter Umständen über Stunden in der Luft verbleiben.

Die vorrangig wirksamen Maßnahmen sind Abstand halten - Händehygiene - Alltagsmaske (AHA-Regel).

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen ist in der unmittelbaren Umgebung der Infektiösen Person nicht ausgeschlossen.

Daraus basiert nachfolgendes Hygienekonzept:

Die Sportausübung in den Sporthallen ist gestattet, wenn:

- die Sportausübung kontaktlos und mit einem Abstand von mindestens 2 m von jeder anderen Person erfolgt. Abweichend davon ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach §4 der Nds. Corona-Verordnung erhoben und dokumentiert werden.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial nur unter Einhaltung des Mindestabstandes betreten werden.
- bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung vor und nach der sportlichen Betätigung ein Mund-Nase-Schutz getragen wird.
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebotes bei Ansammlung von Personen getroffen werden.
- Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung vorhanden sind.
- ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ausgeschlossen ist.

- zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainings-Gruppen eine gute Querlüftung von mindestens 30 Min. durchgeführt wird (ggf. Notausgänge öffnen).
 Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen. Ggf. sind zusätzliche Pausen erforderlich. Die Pkt. 10 und 17.2 des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule sind zu beachten.
- Reinigungs- und Hygienemaßnahmen gem. Pkt. 14 und Pkt. 14.1. des Rahmenhygieneplans Corona Schule eingehalten werden. Es genügt in der Regel eine tägliche Reinigung mit handelsüblichen Reinigem (Detergentien).
- bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) diese als Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgt.
- genutzte Spiel- und Sportgeräte beim Wechsel der Nutzergruppen <u>durch die verlassende Gruppe</u> gründlich gereinigt und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. desinfiziert werden.
- 11. in Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch-, Toiletten- und Sanitärräumen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich. Auf Pkt. 17.2 des Rahmenhygieneplans Corona Schule wird verwiesen.
- 12. Zuschauerinnen und Zuschauer das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern einhalten, soweit nicht die Ausnahmen nach §1 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung gelten. Bei einer Zuschauerzahl von mehr als 50 Personen ist nach § 26, Abs.2 der Nds. Corona-Verordnung zusätzlich sicherzustellen, dass die Sportausübung sitzend verfolgt wird, dass ausreichende Maßnahmen zur Steuerung der Personenströme getroffen werden, Lüftungsmaßnahmen erfolgen und die Kontaktdaten der Zuschauer erhoben werden.
- Diese Regeln sind in einem Hygieneplan als verpflichtende Voraussetzung der Nutzung deutlich sichtbar auszuhängen.

Dr. med. Schulze Amtsärztin